

Besser mit Architekt - Die Mitwirkung von Architekten in der Vergabe

Ein Positionspapier der Architektenkammer M-V zur Mitwirkung von Architekten in öffentlichen Vergabeverfahren



In einer Arbeitsgruppe der Architektenkammer M-V erarbeiteten Architekt_innen das Positionspapier „Besser mit Architekt“, das Forderungen für die Mitwirkung von Architekten in Vergabeverfahren formuliert.

Vergabestellen benötigen in der Regel bei der Vergabe von Planungsleistungen insbesondere mit EU-Fördermittelbezug externe fachliche Unterstützung. Durch Initiation der Vertreterversammlung hat es sich der Vorstand zur Aufgabe gemacht, in einer Arbeitsgruppe ein entsprechendes Positionspapier „Besser mit Architekt“ auszuarbeiten, das für die grundsätzlich notwendige Mitwirkung von Architekten in öffentlichen Vergabeverfahren plädiert. Die darin formulierten sechs Thesen befassen sich mit den Vorteilen, die aus der fachlichen Mitwirkung von Architekten in öffentlichen Planverfahren resultieren.

Die Kompetenz von Architekten ist deshalb nötig, weil die zu erreichenden Leistungsergebnisse Denkprozesse sind, die in dem „Werk“ münden, welches es zu entwickeln gilt. Jedoch ist die zu vergebende Leistung in Inhalt und Ablauf vorab noch nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar. Dies erkennt der Gesetzgeber auch an, daher ist es unerlässlich, über den Inhalt der Angebote zu verhandeln.

Hier sind neben der rechtlichen Kompetenz zur Sicherung der Grundsätze des Vergaberechts (u. a. Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Verhältnismäßigkeit) auch die Kompetenzen von Architekten gefragt, weil nur sie in der Lage sind, die Vertragsziele und Bedarfe der Auftraggeber hinreichend zu erarbeiten. □

Wir haben die Erfahrungen gemacht, dass durch die beauftragten **Architekten und Planer**

schon am Anfang die richtigen Fragen gestellt werden und sie die passenden Antworten in den zunehmend interdisziplinären und hochkomplexen Vergabeverfahren geben können.



Odett Freiberg, Architektin, Rostock

Vertreterin eines städtischen Sanierungsträgers

Odett Freiberg, Architektin, Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS)

Stadtsanierung hat das Ziel, eine bestehende Situation zu verbessern, etwas besser zu gestalten, effektiver zu nutzen oder kostengünstiger bauen zu können.

Die beste Vorsorge gegen Unannehmlichkeiten beim Bauen ist gute Planung. Planung betrifft dabei nicht nur das gewünschte Endergebnis, sondern auch den Ablauf, also den Weg zum Ergebnis hin. Je klarer die Ausschreibungsunterlagen, desto verlässlicher die Angebote – nach diesem Grundsatz arbeiten wir als Sanierungsträger der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, um sorgsam mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln umzugehen.

Die Aufgaben eines Sanierungsträgers – die umfangreiche Sanierung und Entwicklung eines wesentlichen Teils der Innenstadt – führt zu komplexen Projekten mit vielen Freiheitsgraden. Daher ist eine intensive Beratung – sowohl vor Projektstart als auch währenddessen – unumgänglich, um ein effizientes, kostenoptimales und schlussendlich auch für alle Seiten zufriedenstellendes Projekt zu realisieren. Wir erwarten und haben bereits die Erfahrungen gemacht, dass durch die beauftragten Architekten und Planer schon am Anfang die richtigen Fragen gestellt werden und dass sie auch die passenden Antworten in den zunehmend interdisziplinären und hochkomplexen Vergabeverfahren geben können.

Planungsleistungen müssen nach immer komplizierter werden – den Vorgaben ausgeschrieben werden. Daraus resultiert eine **immense Arbeitsbelastung** für die Auftraggeberseite, aber auch für die Planer, deren Aufwand oft nicht mit der Akquisition eines Auftrages belohnt werden kann.



Annette Lange, Architektin, Neubrandenburg

Vertreterin eines verfahrensbetreuenden Büros

Annette Lange, Architektin, A & S GmbH Neubrandenburg architekten . stadtplaner . ingenieure

Planungsleistungen müssen nach immer komplizierter werdenden Vorgaben ausgeschrieben werden. Daraus resultiert eine immense Arbeitsbelastung für die Auftraggeberseite, aber auch für die Planer, deren Aufwand oft nicht mit der Akquisition eines Auftrages belohnt werden kann.

Eine Beteiligung von Architekturbüros an der Verfahrensgestaltung hat aus unserer Sicht mehrere Vorteile für beide Seiten. Die wesentlichen sehen wir in:

- der Beratung des Bauherren mit dem Ziel, im Interesse aller Beteiligten und entsprechend der Planungsaufgabe schlanke, unkomplizierte Verfahren durchzuführen

- der Klärung der Machbarkeit und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen vor der Ausschreibung sowie der Hilfestellung bei der präzisen Formulierung der Aufgabenstellung und realistischer Bewertungskriterien

- der Beratung des Auftraggebers die Durchführung von Wettbewerben oder Verfahren mit Lösungsvorschlag zur ermöglichen, um neben den formalen Kriterien der kreativen Idee Raum zu geben.

Ziel sollte es sein, die Einhaltung der gesetzlich notwendigen Verfahren nicht nur formal nachzuweisen, sondern sie im Interesse der architektonischen Lösung für den Bauherren und der Nutzung des breiten Planerpotenzials durchzuführen.

Durch das Zusammenwirken von Architekten und Rechtsanwälten im Vergabeverfahren können alle Belange der Vergabe fachlich fundiert abgedeckt werden.



Jörg Frank, Architekt, Greifswald

Vertreter der freien Architekten

Jörg Frank, Architekt, frank.milenz.rabenseifner architekten

Durch das Zusammenwirken von Architekten und Rechtsanwälten im Vergabeverfahren können alle Belange der Vergabe fachlich fundiert abgedeckt werden. Die Aufgabenstellung für das Vergabeverfahren in Bezug zur durchzuführenden Bauaufgabe ist in diesem Prozess von zentraler Bedeutung. Nur durch eine fachlich ausgereifte Aufgabenstellung können Leistungsangebote von Architekten bewertet und verglichen werden und führen somit zu einer hochwertigen funktionellen, gestalterischen und wirtschaftlichen Lösung.

Architekten erkennen die bessere Lösung des Kollegen in der Regel an, das zeigen viele durchgeführte Wettbewerbe, diese müssen aber auf der gleichen Grundlage für alle Teilnehmer durchgeführt werden. Das soll durch die Beteiligung des Architekten im Vergabeverfahren erreicht werden. Nur er ist in der Lage, eine fachlich fundierte Aufgabenstellung zu erarbeiten, die eine gerechte Bewertung der Architektenleistung ermöglicht.

Das **Positionspapier „Besser mit Architekt“** - Acht Forderungen für ein besseres Vergabeverfahren

Die folgenden Thesen befassen sich mit der Teilleistung, die ein Architekt für die Vergabestelle erbringen kann.

1. Die Qualität von Vergabeverfahren, also das Ergebnis, wird bestimmt durch die Qualität der baufachlichen Betreuung der Vergabestelle.

Vergabestellen, die Architektenleistungen vergeben, haben das Ziel ein Bauvorhaben umzusetzen. Das Ergebnis eines Vergabeverfahrens verkörpert sich später in einem gebauten Werk - in Architektur als Gebäude, Städtebau oder Landschaftsplanung. Bereits im Vergabeverfahren muss durch qualifizierte fachliche Betreuung der Weg in die richtige Richtung geebnet werden.

2. Dies ist Aufgabe von dafür spezialisierten und erfahrenen Architekten.

Die qualifizierte fachliche Betreuung setzt voraus, dass der Betreuer das Bauvorhaben versteht und dazu auch Grundsatzprobleme mit dem Bauherrn bespricht. Vieles ist vor der Vergabe noch nicht geklärt, steht noch nicht fest. Jedoch ist es wichtig, dass solche Faktoren vor dem Vergabeverfahren bekannt sind und der Bauherr dazu beraten wird, inwieweit diese Faktoren Einfluss auf eine sinnvolle Vergabe haben können. Hierzu sind Architekten erforderlich, die ein Verständnis für Entwurfs- und Planungsprozesse haben und auch über die Erfahrung verfügen, an welcher Stelle im Vergabeverfahren die entsprechenden fachlichen Kriterien erfragt und geprüft werden können.

3. Vor dem Vergabeverfahren ist

die Zeit, eine fachgerechte Vorbereitung der Vergabe einzuplanen.

Zeit, die vor und im Vergabeverfahren gespart wird, wird dann regelmäßig später wegen fehlender Grundlagen verloren. Eventuell ist sogar die Vergabeentscheidung wegen weitgehender Änderung der Grundlagen nicht mehr sinnvoll. Ein fachlich betreuender Architekt benötigt, so wie ein direkt beauftragter Architekt, die entsprechende Zeit zur Klärung von Grundlagen.

4. Grundlage einer erfolgreichen Vergabe bildet die Beschreibung des Leistungszieles.

Der Vergabe von Architektenleistungen muss die Bestimmung der Planungs- und Überwachungsziele vorausgehen. Diese gehen in den Architektenvertrag, der Verhandlungsgegenstand ist, ein. Diese Bedarfsplanung liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn. Hier unterstützt der vergabebetreuende Architekt bereits vor Beginn des Vergabeverfahrens. Die qualifizierte Beratung dazu erfordert den spezialisierten und erfahrenen verfahrensbetreuenden Architekten.

5. Vor der Vergabe ist zu entscheiden, ob das Vergabeziel darin besteht vorrangig den geeigneten Architekten oder den geeigneten Entwurf zu finden.

Oft wünscht sich der Auftraggeber im Vergabeverfahren bereits Lösungsvorschläge. Ein verfahrensbetreuender Architekt kann beraten und prüfen, ob im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Vergabeverfahrens selbst, ein Lösungsvorschlag sinnvoll oder sogar zwingend ist. Soll im Vergabeverfahren ein geeigneter Lösungsvorschlag entwickelt werden, ist da-

mit zwingend eine Honorierung nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure verbunden. Der verfahrensbetreuende Architekt bereitet die Aufgabenstellung zum Lösungsvorschlag vor, berät zu den Vergabekriterien und nimmt auch eine fachlich fundierte Vorprüfung der Lösungsvorschläge vor.

6. Ist als Zuschlagskriterium auch ein Lösungsvorschlag vorgesehen, sollen bei der Bewertung Architekten dazu in der Bewertung einbezogen werden.

Die aktuelle Vergabepaxis zeigt, dass Lösungsvorschläge oft in unterschiedlichen Quantitäten und Qualitäten geliefert werden. Aber selbst bei geregelten abzugebenden Leistungen ist zu verzeichnen, dass die Bewertung dieser Vorschläge oft überwiegend durch Laien erfolgt. Damit wird die Komplexität des wirtschaftlich günstigsten Angebotes nicht hinreichend berücksichtigt. Für die Wertung des Lösungsvorschlages ist zwingend die Beteiligung von Architekten im Auswahlgremium erforderlich. Diese beraten das Vergabegremium.

7. Die Vergabe von Fachplanungsleistungen sollte unter Einbeziehung des beauftragten Architekten erfolgen.

Der beauftragte Architekt koordiniert bei der Umsetzung des Bauvorhabens die Leistung der weiteren fachlich Beteiligten. Von ihm werden besondere organisatorische Fähigkeiten erwartet. Der beauftragte Architekt ist gemäß seinen Grundleistungen zur Beratung hinsichtlich der Auswahlkriterien der Fachplaner verpflichtet. Diese Kriterien sind oft der Schlüssel zum gemeinsamen Erfolg. Der beauftragte Architekt soll zu diesen Aus-

wahlkriterien beitragen und sollte auch bei der Vergabe in den Wertungsvorgang einbezogen werden.

8. Das geeignetste Mittel, Lösungsansätze als Vergabekriterium zu ermitteln, ist der Planungswettbewerb nach RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe - RPW 2013)

Die beste Lösung für eine Planungsaufgabe gewährleistet der Planungswettbewerb

nach RPW. Er liefert dem Auftraggeber die beste funktionell-gestalterische und zugleich wirtschaftlichste Lösung sowie auch den dafür geeigneten Architekten.

Die Durchführung eines Planungswettbewerbes erfordert einen wettbewerbsbetreuenden Architekten. Und auch nach dem Planungswettbewerb steht ihnen der Architekt als kompetenter Berater zur Seite. Sie müssen mit dem oder den Preisträgern in Verhandlung treten, bevor sie die Vergabeentscheidung treffen. Der Architekt unterstützt sie fachkundig bei der Ausarbeitung der Vergabeunterlagen und auch bei der fachlichen Bewertung

der Angebote.

Im Ergebnis des Verfahrens geben Sie dem geeignetsten Architekten oder dem geeigneten Architekten mit der besten Lösung den Zuschlag für Ihr Bauvorhaben.

Das Positionspapier kann als gedrucktes Exemplar auf Anfrage an info@ak-mv.de per Post zugesendet werden oder steht als PDF zum Download bereit unter:

☑ www.ak-mv.de/de/fuer-bauherren-oeffentlichkeit/

Landeskongress Baukultur M-V 2018

Anmeldungen sind ab sofort möglich!



Foto: Ralf Lehm, Stralsund

Am Donnerstag, den 29. November findet der 2. Landeskongress Baukultur M-V unter dem Titel „Historische Städte in Mecklenburg-Vorpommern im Wandel“ im Löwenschen Saal, Rathaus Stralsund statt. Was es zum Denkmaltag zu entdecken gibt, welches fachliches Know-how unter anderem von Architekten in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege hinter den Projekten steht, stellen wir vorab in einer Auswahl an Projekten in den Hanse- und Welterbestädten Wismar und Stralsund vor.

In Auswertung des Baukulturberichts 2018/2019 der Bundesstiftung Baukultur „Er-

be. Bestand. Zukunft“ und im Gesamtkontext des Europäischen Kulturerbejahres soll es um Fragen der nachhaltigen Wirkung von Städtebausanierung in kleinen, mittleren und großen Kommunen gehen. Unsere Städte haben zwischenzeitlich ein komplett anderes und neues „Gesicht“ erhalten - wie können wir gemeinsam diese Wandlung für die Zukunftsfähigkeit des Landes besser nutzen? Darüber möchten wir gerne mit Ihnen diskutieren und zusammen Perspektiven formulieren.

Programm am 29.11.2018

10:00 Uhr Eröffnungsreden

Fachvortrag: „Erbe, Bestand, Zukunft“ Auswertung des Baukulturberichts 2018/19
Reiner Nagel, Vorstandsvorsitzender der Bundesstiftung Baukultur

12:00-13:00 Uhr Mittagspause

13:00-15:30 Uhr Arbeit in Arbeitsgruppen

15:30-16:30 Uhr Plenum und Schlusswort

Anmeldung

Ihre Anmeldung richten Sie bitte per E-Mail an info@ak-mv.de oder per Telefon an 0385 59079-0.

☑ www.ak-mv.de/Architektur&Baukultur/LandeskongressM-V2018/

5. Aktionstag rund um die Alte Mensa in Wismar



Fotos: Markus Wejatschke

Der 5. Aktionstag stellt die Alte Mensa Wismar in den Fokus der Öffentlichkeit – hier bei einem Rundgang durch den Ulrich-Müther-Bau von 1972.

Mit dem 5. Aktionstag am Samstag, den 8. September haben die engagierten Mitstreiter_innen der Kammergruppe Wismar und Nordwestmecklenburg ein tagesfüllendes und vielseitiges Programm nicht nur im regionalen Fachkreis für reges Interesse gesorgt. Vorträge, Filmvorführung, Objektbesichtigung und Ideenworkshop mit abschließender Tanzveranstaltung gaben ausreichende Anregungen für eine nähere Betrachtung. Veranstaltungsort und Anlass war die Alte Mensa selbst, ein von Ulrich Müther 1972 geplanter Funktionsbau, dessen Dachkonstruktion auf sieben Schirmschalen beruht.

Infrastrukturell sowie stadtplanerisch ist der Ulrich-Müther-Bau zentraler Knotenpunkt des Wohnquartiers Friedenshof und Teil der aktuellen Stadtteilentwicklung, die sich den Herausforderungen wie „Bedarf und Zuzug“ stellen muss. Der öffentliche Aktionstag warb um breitere Aufmerksamkeit für diesen bauhistorisch, konstruktionstechnisch sowie soziokulturell bedeutsamen Bau in der Öffentlichkeit. „Unser Anliegen als Kammergruppe ist es, mit

dem nunmehr 5. Aktionstag das Bewusstsein für diesen Ort zu schärfen“, betonte Ulrike Willert, Sprecherin der Kammergruppe Wismar/NWM in ihrer Begrüßung und Einführung gemeinsam mit den Sprechern Lysann Schmidt-Blaahs und Kurt Herrmann. In einem Ideenworkshop am Nachmittag wurden dafür gemeinsam mit interessierten Gästen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Kolleginnen und Kollegen Möglichkeiten für die künftige Nutzung der Alten Mensa innerhalb des Stadtteils Friedenshof gesammelt und präsentiert.

Ein einführender Vortrag durch Professor Matthias Ludwig, Leiter des Ulrich-Müther-Archivs der Hochschule Wismar, gab anhand relevanter Projekte Einblicke in die Arbeit und Bauweise des Bauningenieurs. Unter anderem auch die Alte Mensa Wismar, bei der die Pilzschalen, eine von Müther entwickelte Typologie, die in Kombinationen an mehreren Orten in Rostock, Stralsund, Binz, Magdeburg und Wismar gebaut wurden. Diese Bauweise ermöglichte „freie und funktionelle Grundrisse“, so Professor Ludwig. Der Regisseur Maix Mayer stellte im Anschluss dazu persönlich seinen

2017 produzierten Dokumentationsfilm „Schallenterritorien“ noch bestehender Bauten von Müther vor. Ein Film, der ohne erklärende Worte, auf eindrückliche, schon fast künstlerische Weise, den Betrachter auf eine Erkundungsreise zu erhaltenen und teilweise in Nutzung befindliche Müther-Bauten mitnimmt. Darüber hinaus kann dieser als aktuelle Bestandsaufnahme relevanter Projekte und deren Erhaltungszustand gelesen werden. Bei einer Führung durch das Objekt erfuhren die Gäste mit welchen Herausforderungen die Nutzung und Betreibung der Alten Mensa als öffentliche Veranstaltungsstätte verbunden ist.

Als zusätzliche Informationsquellen konnten vom Müther-Archiv der Hochschule Wismar aufbereitete historische Entwurfszeichnungen und Fachartikel zur Alten Mensa begutachtet und eingesehen werden. Studentische Arbeiten von 2018, unter Professor Martin Wollensak der HS Wismar erarbeitete Vorschläge, zeigten außerdem eine nachhaltige Mischnutzung beispielsweise durch Wohnen, Freizeit und Gewerbe. Dagegen entwickelte die Architektin Kathleen Fröhle in ihrer Masterthesis weitere Nutzungs-Alternativen unter den Aspekten Sport

Auszeichnung für den „Teepott“

Die Bundesingenieurkammer zeichnet am 18. Oktober 2018 den dreigeschossigen Rundbau „Teepott“ von Ulrich Müther an der Seepromenade in Rostock-Warnemünde als 23. Bauwerk mit dem Titel „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ aus. Die in Frage kommenden Bauwerke für diese Auszeichnung müssen sich u. a. auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland befinden und älter als 50 Jahre sein.

 wahrzeichen.ingenieurbau.de

und Gesundheit unter Einbezug örtlicher Schulen sowie der Gestaltung von Freiflächen für Aktivitäten.

Mit dem Aktionstag und dem thematischen Schwerpunkt auf den Ulrich-Müther-Bau und den zugehörigen Freiflächen als Quartiersmittelpunkt wurde bewusst ein guter Zeitpunkt gewählt, resümierte Lysann-Schmidt-Blaahs, Sprecherin der Kammergruppe Wismar/

NWM. Unter anderem gerade weil sich die Stadtentwicklung dem Ort „Alte Mensa“ als relevante Mitte im Stadtteil Friedenshof künftig intensiv widmen werde. Jedoch sind für eine nachhaltige und fachlich fundierte Entwicklung dieses Ortes möglichst alle Beteiligten, d. h. Anwohnerinnen und Anwohner, Nutzer und öffentliche Beteiligte sowie Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen ge-

fordert daran mitzuwirken, so die einstimmige Haltung der Initiatoren des 5. Aktionstages.

📄 www.kammergruppe-wismar.de

📄 www.muether-archiv.org



Foto: Markus Wojtaschke

Moderne in Neubrandenburg

Treffen der Kammergruppe Mecklenburgische Seenplatte



Sankt Michael Kapelle in Neubrandenburg nach der Sanierung 2018.

Die Kammergruppe Mecklenburgische Seenplatte lädt am 16. Oktober um 18.00 Uhr zur öffentlichen Kammergruppen-Sitzung in die Kapelle Sankt Michael, einer 1951 realisierten Notkirche von Otto Bartning in Neubrandenburg.

Bei ihrer öffentlichen Sitzung rückt die Kammergruppe Mecklenburgische Seenplatte mit den Sprechern Annette Lange, Christian Peters, Enno Meier-Schomburg sowie Thomas Greier das Bauen der Moderne in Neubrandenburg in den Fokus ihrer Veranstaltung. Anlass und Ort ist die Sankt Michael Kapelle in der Straußstraße 8-10 a, Neubrandenburg.

Bei einer Führung stellt die Architektin Marija Andersson die notwendigen Instandsetzungen und denkmalgerechten Sanierungsmaßnahmen an der Kirche als Veranstaltungstätte u. a. für Gemeindefürsorge vor. Die Sankt Michael Kapelle in Neubrandenburg wurde vom Architekten Otto Bartning Anfang der 1950er Jahre als typisierte Kirche des Notkirchenprogramms geplant und erbaut. Über 90 dieser sogenannten Notkirchen plante Otto Bartning u. a. in Deutschland. Davon sind in Mecklenburg-Vorpommern außerdem die Johanniskirche in Rostock, die Friedenskirche in Stralsund sowie die Neue Kirche auf dem St.-Marien-Kirchhof in Wismar entstanden und bis heute erhalten sowie in Nutzung. Die Arbeit und das umfassende Wirken Otto Bartnings als Architekt einer sozialen Moderne war kürzlich, 2017, mit einer Werk-Ausstellung von der Akademie der Künste Berlin in Berlin, Darmstadt und Karlsruhe zu sehen.

Vorgestellt wird zudem das noch junge Ausstellungsprojekt „Nur Beton? Moderne in Neubrandenburg – Bartning, Grund, Müther, Tessenow und andere Architekten“, welches vom Regionalmuseum Neubrandenburg derzeit entwickelt wird. Dr. Rolf Voss, Leiter des Regionalmuseums, wird das Konzept der Aus-

stellung zur Moderne in Neubrandenburg näher erläutern. Eröffnet werden soll diese voraussichtlich September 2019. Die Kammergruppe Mecklenburgische Seenplatte möchte das Vorhaben unterstützen und bittet (bei Interesse und Möglichkeit) um die Mitwirkung von Fachkolleginnen und Fachkollegen.

Die Veranstaltung der Kammergruppe Mecklenburgische Seenplatte am 16.10.2018 kann ohne Voranmeldung besucht werden.

📄 www.ak-mv.de/
Aktuelles&Veranstaltungen

Foto: Marija Andersson

Das Ende der „Akquisephase“?

Der Architekten- und Ingenieurvertrag: Leistungsinhalt, Zielfindung und Sonderkündigungsrecht

Text: RA Prof. H. Henning Irmeler

Akquise ist für Auftraggeber ein Zauberwort, für Architekten hingegen ein Fluch. Für (viele) Auftraggeber ist es selbstverständlich, erst einmal „kostenlose“ Architektenleistungen erhalten zu wollen, mit der vermeintlichen Begründung, man müsse ja erst einmal sehen, ob man mit diesem Architekten zusammen arbeiten könne. Niemand kommt auf den Gedanken, in einem Restaurant eine Vorspeise und ein Hauptgericht zu bestellen und anschließend die Bezahlung mit der Begründung zu verweigern, „man müsse ja erst einmal sehen, ob der Koch kochen könne.“

Damit ein solches Denken auch im Zusammenhang mit Architekten- und Ingenieurleistungen überflüssig wird, hat der Gesetzgeber mit dem neuen Planervertragsrecht ein wohl-durchdachtes System erschaffen, um zum Einen unmittelbar einen Vertrag zwischen den Parteien zu schließen und zum Anderen den Parteien, insbesondere dem Bauherrn, die Möglichkeit zu geben, sich frühzeitig aus dem Vertrag zu lösen. Anders als im Fall des sog. freien Kündigungsrechts muss der Bauherr in diesem Fall nicht die - für den gesamten Vertrag - vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung ersparter Aufwendung zahlen, sondern nur die - relativ geringere - Vergütung für bis dahin erbrachte Leistungen des Architekten.

A. Was schulden Architekten und Ingenieure aus einem Vertrag: (nur) Erfolg, (einzelne) Leistungen oder beides?

Die Streitfrage ist allen Baubeteiligten bekannt: wonach und wie bestimmt sich die konkrete Leistungspflicht des Architekten oder Ingenieurs in einem Vertragsverhältnis. Zunächst - banal - ausschließlich nach dem Vertrag. Dies entsprach dem - bisher ange-

nommenen - Charakter des Architekten- und Ingenieurvertrages als -ausschließlicher- Werkvertrag. Ließen sich dem Vertrag die einzelnen, geschuldeten Erfolge oder Teilerfolge zweifelsfrei entnehmen, kam es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nur darauf an, dass der Erfolg bzw. die Teilerfolge tatsächlich eingetreten sind und nicht darauf, ob und welche Leistungen der Architekt/Ingenieur im Einzelnen für das Herbeiführen des Erfolges tatsächlich erbracht hat.

Ließen sich dem konkreten Vertrag die vertraglich geschuldeten Leistungspflichten nicht bzw. nicht zweifelsfrei entnehmen, war und ist der Vertrag auszulegen. Nahm der Vertrag aber z.B. ausdrücklich auf die Normen der HOAI Bezug, dann schuldet der Architekt bzw. der Ingenieur seit der BGH-Entscheidung vom 24.06.2004[1] (Teilerfolge-Entscheidung) im Zweifel auch jede einzelne Grundleistung als selbständigen Teilerfolg, wenn diese für den Auftraggeber von Interesse ist, was im Zweifel bejaht werden wird.

Diese BGH-Rechtsprechung prägte in der Folge nicht nur die Architekten- und Ingenieurverträge, die die HOAI in Bezug nahmen, sondern stellte mittelbar auch den ausschließlichen Erfolgscharakter des Architekten- und Ingenieurvertrages ohne HOAI-Bezug in Frage.

B. Der vereinbarte Vertragsinhalt: die seitens des Architekten und Ingenieurs geschuldete Leistung

Durch die Reform des Bau- und Planervertragsrechts wird neben dem Bauvertrag erstmalig auch der Architekten- und Ingenieurvertrag als eigenständiger Vertragstyp in das BGB integriert. Dabei hat der Gesetzgeber schon in seiner Einordnung deutlich gemacht, dass er den Architekten- und Ingenieurvertrag nicht (mehr) ausschließlich als Werkvertrag, sondern als typengemischten Vertrag einordnet. So lautet der Titel 9 des BGB nunmehr

„Werkvertrag und ähnliche Verträge“. Im Untertitel 1 findet sich neben den - bisherigen - allgemeinen Vorschriften unter anderem auch das Kapitel „Bauvertrag“, so dass dieser somit - selbstverständlich - eindeutig dem Werkvertrag zugeordnet ist. Der Architekten- und Ingenieurvertrag hingegen findet sich eigenständig in Untertitel 2, womit deutlich wird, dass dieser (eben) keinen ausschließlichen Werkvertrag, sondern einen werkvertragsähnlichen Vertragstyp darstellt. Diese Einordnung berücksichtigt, dass dienstvertragliche Elemente - einzelne, erforderliche Leistungen - eigenständige Erfolgsbestandteile sind, so dass bei deren Fehlen bzw. Nichterbringen ein unvollständiger Vertrag bzw. ein nicht- oder schlechterfüllter Vertrag vorliegt.

Nach § 650p Abs. 1 BGB wird der Unternehmer durch einen Architekten- oder Ingenieurvertrag „verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.“ Eine klare Definition des Architekten- und Ingenieurvertrages ist hierin (noch) nicht zu sehen, sondern eine abstrakte Beschreibung der vertragstypischen Pflichten, die wiederum durch § 631 BGB konkretisiert werden. Der seitens des Architekten bzw. Ingenieurs geschuldete Vertragsinhalt setzt sich somit einmal aus vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen und zum anderen aus den diese Ziele erfüllende Leistungsverpflichtungen zusammen. Die Leistungspflichten des Architekten und Ingenieurs, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich ist, werden also durch die Planungs- und Überwachungsziele bestimmt. Die Gesamtheit dieser Leistungspflichten ist dann der vom Architekten oder Ingenieur gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 631 BGB geschuldete Gesamterfolg[2]. Die Ge-

genleistungspflicht des Auftraggebers, nämlich die Zahlung der vereinbarten Vergütung, ist nicht in § 650p BGB normiert. Dessen Pflicht folgt aus § 650 q BGB, der insoweit (auch) auf § 631 Abs. 2 2. HS BGB verweist.

Mit § 650p BGB wird eine ausschließliche Erfolgsbezogenheit des Architekten- und Ingenieurvertrages (endgültig) aufgegeben. Der Vertrag ist folglich nicht allein dadurch (mangelfrei) erfüllt, dass die vereinbarten Werkerfolge, nämlich die Planungs- und Überwachungsziele, eingetreten sind, sondern die einzelnen Leistungen, die zum Herbeiführen dieses Erfolges erforderlich sind, sind ebenfalls Bestandteil der geschuldeten, mangelfreien Leistung (insgesamt)[3]. Neben die Erfolgsbezogenheit tritt somit - gesetzlich vorgegeben - die Leistungsbezogenheit des Architekten- und Ingenieurvertrages.

Anzumerken bleibt, dass ein Architekten- und Ingenieurvertrag nach § 650p BGB auf die Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen begrenzt ist. Soll der Architekt - gesondert - Beratungsleistungen o.a. erbringen, wird ein entsprechender Vertrag als (klassischer) Werkvertrag nach § 631 BGB, nicht aber (zusätzlich) als Architekten- oder Ingenieurvertrag qualifiziert[4].

C. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele

Ein Architekten- und Ingenieurvertrag setzt danach die Vereinbarung der Parteien über die geschuldeten/zu erreichenden Planungs- und Überwachungsziele voraus. Hierunter sind nicht die zu erbringenden Architekten- und Ingenieurleistungen oder deren Leistungsumfang selbst zu verstehen, sondern die Festlegung des Objekts und die auszuführende Maßnahme[5]. Es handelt sich somit um die detaillierte Festlegung der vertraglichen Beschaffenheit des Architekten- bzw. Ingenieurwerkes, wie z.B. die Art des Objektes (z.B. Einfamilienhaus, Bürogebäude, Hotel), die Maßnahme (z.B. Neubau, Umbau, Modernisierung, Instandsetzung), Angaben zum Umfang (z.B. Raum- und Flächenbedarf, Gebäudeteile), Angaben zur Qualität (z.B. Qualitätsstandards, Materialien, Ausstattung), Angaben zur Gestaltung (z.B. Bauweise, Dachform, Fassa-

de), Angaben zur Funktionalität (z.B. Flexibilität der Nutzung, Barrierefreiheit, Anschlussnutzung, Erweiterungsmöglichkeiten), Angaben zur Technik und zur technischen Ausstattung, (z. B. Konstruktionsart - Massivbau, Holzbau -, Akustik, Schallschutz), Energetische Vorgaben (z.B. Passivhaus, KfW-Standard, Einsatz regenerativer Energien) und Angaben zu den Kosten (z.B. Kostenobergrenze, wirtschaftlicher Rahmen der Gesamtmaßnahme). Sofern z.B. nicht ausdrücklich eine bestimmte Anzahl von Räumen oder Geschossen als Beschaffenheit vereinbart ist, ist deren Anzahl kein Planungsziel, sondern ergibt sich im Laufe des Planungsprozesses und ist damit Teil des konkreten Planungsergebnisses. Soweit gegenteilige Auffassungen vertreten werden, übersehen diese, dass sich ein Planungsziel erst dann bestimmen ließe, wenn die Planungsleistungen erbracht sind.

D. Die zur Erreichung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele erforderlichen Leistungen

Das neue Planervertragsrecht definiert keine konkreten Leistungen, sondern überlässt dies den Vertragsparteien: ob mit oder ohne genaue Bezeichnung oder Beschreibung konkreter Leistungen, ist der Architekt und Ingenieur dazu verpflichtet, immer alle Leistungen zu erbringen, die „nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.“ Damit ist die Bestimmung der Planungs- und Überwachungsziele der maßgebliche Bezugspunkt für die konkret geschuldeten Leistungspflichten. Im Wege der Auslegung mögen sich diese Leistungen dann eventuell auch nach der HOAI richten oder auch nicht, jedenfalls obliegt es ausschließlich dem Architekten und Ingenieur, das Ingenieurleistung Erfordernis von (abzurechnenden) Leistungspflichten für die Erreichung der vereinbarten Planungsziele nachzuweisen. Denn es obliegt dem Auftragnehmer, den Abschluss eines Architekten- oder Ingenieurvertrages und auch dessen Um-

fang darzulegen und zu beweisen. Da der Architekten- und Ingenieurvertrag aber weiterhin den werkvertraglichen Erfolgscharakter aufweist, obliegt es ihnen ebenfalls - bis zur Abnahme ihrer Architekten- bzw. Ingenieurleistung - darzulegen und zu beweisen, dass eine bestimmte Leistung nicht erforderlich war und deren Fehlen somit keinen Mangel darstellt.

E. Die Zielfindungsphase gemäß § 650p Abs. 2 BGB

1. Die gravierende Neuerung im Architekten- und Ingenieurrecht

§ 650p Abs. 2 BGB greift den Umstand auf, dass sich Bauherren bei Abschluss eines Architekten- oder Ingenieurvertrages (oft) noch nicht im Klaren sind, welche konkreten Ziele sie mit ihrem Bauvorhaben eigentlich verfolgen. Danach „hat der Architekt bzw. Ingenieur zunächst eine Planungsgrundlage zu erstellen, soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind. Er legt dem Besteller die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor“.

Die Zielfindungsphase ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB zu sehen. Bislang führten gerade Architektenverträge mit privaten Bauherren, die als sog. Vollarchitekturverträge über die „Erbringung aller Leistungsphasen“ geschlossen waren, oft zu nicht unerheblichen Problemen. Mangels Klarheit über die tatsächlichen Ziele, die die Planung eines Architekten erfüllen sollte, wurden diese Ziele erst im Laufe des Planungsprozesses und nicht selten erst an dessen Ende „gefunden“. Ohne Festlegung der wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele) existiert aber kein Rahmen, an dem der Architekt sich orientieren und seine Leistungsverpflichtungen feststellen kann. Ergeben sich daraus Schwierigkeiten bleibt den Auftraggebern häufig keine andere Wahl, als den Architektenvertrag frei nach § 648 BGB (bisher § 649 BGB) zu kündigen, gleichwohl aber die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen auf Seiten des Architekten zahlen zu müssen.

Durch die Zielfindungsphase werden die

Parteien zu Beginn ihres Vertragsverhältnisses verpflichtet, die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele als Beschaffenheit (siehe C.) vertraglich festzulegen. Gelingt dieses nicht, können beide Parteien den Vertrag kündigen, ohne dass die Auftraggeber zur Zahlung der „vollen Vergütung“ verpflichtet sind.

2. Anwendungsbereich

Bei der Zielfindungsphase handelt sich ausdrücklich nicht um eine generelle Phase bzw. eine „Leistungsphase 0“, die bei jedem Architekten- und Ingenieurvertrag zwingend zu durchlaufen ist bzw. erbracht werden muss, sondern ausdrücklich um eine Ausnahme. Die Zielfindungsphase ist als Auffangtatbestand zu verstehen und tritt nur dann ein, „soweit die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind“. Ist dies bereits im Rahmen des geschlossenen Vertrages der Fall, sind die vertraglichen Planungs- und Überwachungsziele bereits festgelegt und damit die Zielfindungsphase nicht mehr möglich[6].

Maßgeblich ist deshalb, dass es sich bei bereits vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen um wesentliche handelt. Haben die Vertragsparteien teilweise - wesentliche - Planungsziele vereinbart, aber noch nicht alle, so ist die Zielfindungsphase (nur) auf die noch nicht vereinbarten, wesentlichen Ziele anzuwenden.

Wann ein Planungsziel als wesentlich zu bezeichnen ist, hängt sowohl von der Verkehrsanschauung ab als auch von den subjektiven Vorstellungen der Auftraggeberseite ab. Nicht zu den wesentlichen Planungszielen gehören die Einzelheiten, die erst in der eigentlichen Planungsphase festzulegen sind[7]. Soweit der Gesetzgeber in seiner Begründung beispielsweise die Art des Daches oder die Zahl der Geschosse als wesentlich anführt, ist Vorsicht angebracht. Soweit einem Auftraggeber eine bestimmte Dachform (z.B. Pultdach) oder eine bestimmte Geschosszahl für sein Vorhaben so wichtig sind, dass er das Vorhaben nur so geplant und errichtet haben will, handelt es sich selbstverständlich um wesentliche Planungsziele i.S.d. § 650p Abs. 2 BGB. Keinesfalls darf aber verallgemeinert werden, dass in den Fällen, in denen keine Festlegung z.B. der Dachform oder der Geschosszahl er-

folgt ist, noch wesentliche Planungsziele fehlen. Denn gerade Dachformen und Geschosszahlen sind Beispiele für Ergebnisse von Planungsprozessen. Vielfach führen die Vorstellungen der Auftraggeber wie z.B. eine bestimmte Nutzungsart mit einem bestimmten Raumprogramm[8] erst als Ergebnis des Planungsprozesses zu einer bestimmten Dachform oder Geschosszahl. Planungsergebnisse müssen somit immer die wesentlichen Planungsziele erfüllen, begründen sie aber nicht selbst. Denn auch das neue Planervertragsrecht ändert nichts daran, dass es sich bei Planungsprozessen um dynamische Prozesse handelt, deren Ergebnisse am Ende stehen.

3. Vertragstypische Pflichten des Architekten und Ingenieurs

Nur in den Fällen, in denen wesentliche Planungs- und Überwachungsziele ganz oder teilweise noch nicht vereinbart sind, postuliert § 650p Abs. 2 BGB die - weitere - Hauptpflicht des Architekten oder Ingenieurs, eine Planungsgrundlage zur Ermittlung der wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele zu erstellen.

a) Erstellen einer Planungsgrundlage

Der Begriff der Planungsgrundlage ist nicht näher definiert. Als Ergebnis muss die Planungsgrundlage sicherstellen, dass die Parteien die - noch offenen - wesentlichen Planungsziele vereinbaren können. Die hierfür erforderlichen Leistungen sind von den Planungsleistungen selbst strikt abzugrenzen, letztere sind zur Erstellung der Planungsgrundlage (noch) nicht geschuldet. Auch wenn es sich bei der Erstellung um eine Hauptleistungspflicht des Architekten oder Ingenieurs handelt, besteht eine - ungeschriebene - Mitwirkungspflicht des Bestellers, wenn nicht sogar die Verpflichtung, sein Leistungsbestimmungsrecht auszuüben [9]. Denn der Architekt benötigt zur Erstellung der Planungsgrundlage die Vorstellungen des Auftraggebers. Der Architekt hat insoweit zunächst dessen Wünsche und Vorstellungen zu erfragen [10].

Letztlich ist der Umfang der jeweiligen Planungsgrundlage eine Frage des Einzelfalls. Immer aber muss sie alle Informationen und Unterlagen enthalten, die der Besteller zur

Entscheidung über die Zustimmung benötigt[11]. Planerische Einzelheiten müssen in der Planungsgrundlage nicht enthalten sein. Insbesondere muss der Architekt oder Ingenieur noch keine „gestalterische Alternativlösung auf Grundlage der ermittelten Anforderungen entwickeln“, häufig wird der Architekt jedoch eine auf den Abstimmungen basierende Baubeschreibung übergeben, aus der sich die wesentlichen Planungsziele ergeben[12].

b) Erstellen einer Kosteneinschätzung

Zusammen mit der Planungsgrundlage hat der Architekt eine Kosteneinschätzung - ebenfalls zur Zustimmung - zu übergeben. Diese ist gleichfalls Bestandteil der - weiteren - Hauptleistungspflicht des § 650p Abs. 2 BGB. Aus der Formulierung folgt, dass es sich insoweit nicht um eine „Kostenschätzung nach DIN 276“ handelt, sondern um einen eigenen Begriff. Nach der Gesetzesbegründung soll die Kosteneinschätzung dem Besteller „lediglich eine grobe Einschätzung der zu erwartenden Kosten für seine Finanzierungsplanung geben“ [13]. Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung zusammen sollen dem Besteller eine fundierte Entscheidung ermöglichen, ob er dieses Vorhaben auf dieser Basis realisieren möchte.

In der Praxis wird hier Vorsicht an der Tagesordnung sein. Denn eine lediglich „grobe Kosteneinschätzung“ wird in aller Regel als Kostenobergrenze ein Planungsziel i.S.d. § 650p Abs. 2 BGB. Denn die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Besteller gemeinsam zur Zustimmung vorzulegen. Beides gemeinsam dient der Festlegung der wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele, die wiederum vertragliche Beschaffenheiten darstellen. Vor diesem Hintergrund wird auch die Kosteneinschätzung im Ergebnis vertragliche Beschaffenheit und somit zur Kostenobergrenze. Architekten und Ingenieure sind wohl beraten, wenn sie vor diesem Hintergrund die Kosten nicht nur „grob einschätzen“, sondern - auf eigenes Kostenrisiko - Kosten so ermitteln, dass ihr Einhalten als Beschaffenheit nicht von vornherein aussichtslos ist.

c) Folgen der Zustimmung

Stimmt der Besteller der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung zu, sind die

wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele ermittelt. Die Zielfindungsphase ist damit abgeschlossen und der Architekten- oder Ingenieurvertrag nach § 650p Abs. 1 BGB ist abschließend bestimmt.

Stimmt der Besteller der Planungsgrundlage nicht zu, kann das bedeuten, dass er entweder Änderungen diesbezüglich, also Nacherfüllung verlangt [14] oder, dass er den Architektenvertrag nicht weiter führen will. In letzterem Fall kann er von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

F. Das Sonderkündigungsrecht gemäß § 650r BGB

1. Allgemein

Ausschließlich für die Anwendungsfälle der Zielfindungsphase begründet § 650r BGB für beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht. Sind die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits vertraglich i.S.d. § 650p Abs. 1 BGB vereinbart, ist für das Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB kein Raum, sondern dem Besteller verbleibt (nur) die Möglichkeit einer (freien) Kündigung nach § 648 BGB oder beiden Parteien die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB.

2. Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß § 650r Abs. 1 BGB

Das Kündigungsrecht des Bestellers entsteht nach Vorlage der Unterlagen gem. § 650p Abs. 2 BGB und „erlischt zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen“. Nur bei Verbraucherverträgen beginnt die zweiwöchige Frist erst, wenn der Besteller „ihn bei der Vorlage der Unterlagen in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist, in der es ausgeübt werden kann, und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet hat.“

Die relativ kurze Frist von 2-Wochen kann einvernehmlich im Architektenvertrag über eine längere Dauer vereinbart werden. Die Kündigung kann der Besteller ohne Angabe von Gründen aussprechen, selbst wenn die Planungsgrundlage sich mit den Vorstellungen des Bestellers deckt.

Eine Grenze wird allenfalls gegeben sein, wenn die Ausübung des Sonderkündigungsrechts rechtsmissbräuchlich, willkürlich oder treuwidrig ist [15].

Die Kündigung muss wegen des Verweises in § 650q Abs. 1 BGB auch auf § 650h BGB schriftlich erfolgen und dem Architekten oder Ingenieur innerhalb der Kündigungsfrist zugegangen sein.

Das Sonderkündigungsrecht des Bestellers erlischt, wenn er dieses nicht innerhalb der zweiwöchigen Kündigungsfrist ausübt. In diesem Fall bleibt der ursprünglich abgeschlossene Vertrag unverändert bestehen. Durch den Ablauf der Kündigungsfrist tritt hinsichtlich der Planungs- und Überwachungsziele keine Fiktion ein. Dem Vertrag fehlt dann weiterhin die Vereinbarung eines oder mehrerer wesentlicher Planungsziele. Dies hat zur Folge, dass beide Vertragspartner entweder weiter an der Vereinbarung der wesentlichen Planungsziele mitwirken müssen oder der Besteller sein Leistungsbestimmungsrecht ausüben muss [16].

3. Kündigungsrecht des Architekten und Ingenieurs gemäß § 650r Abs. 2 BGB

Dem Architekten oder Ingenieur steht im Fall der Zielfindungsphase ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht zur Verfügung. Er kann dem Besteller eine angemessene Frist für die Zustimmung zu der von ihm vollständig und mangelfrei erstellten Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung setzen. Verweigert der Besteller die Zustimmung oder gibt er innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung zu den Unterlagen ab, kann der Architekt oder Ingenieur seinerseits den Vertrag - wiederum schriftlich - kündigen.

Dem Architekten oder Ingenieur steht im Fall der Zielfindungsphase ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht zur Verfügung. Er kann dem Besteller eine angemessene Frist für die Zustimmung zu der von ihm vollständig und mangelfrei erstellten Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung setzen. Verweigert der Besteller die Zustimmung oder gibt er innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung zu den Unterlagen ab, kann der Architekt oder Ingenieur seinerseits den Vertrag - wiederum schriftlich - kündigen.

Wann eine Frist i.S.d § 650r Abs. 2 BGB angemessen ist, soll vom Einzelfall abhängen, wobei insbesondere auf den Umfang der Planung und die Vorkenntnisse des Bestellers abgestellt wird [17]. Sofern die Zustimmung-

frist für den Besteller nach § 650r Abs. 1 BGB nicht vertraglich verlängert worden ist, ist kein Grund ersichtlich, eine zwei-Wochen-Frist auch für den Sonderkündigungsfall des Architekten oder Ingenieurs als angemessen anzusehen. Dies gilt umso mehr, wenn der Architekt den Besteller (erst) nach Ablauf dessen Kündigungsfrist nach § 650r Abs. 1 BGB auffordert.

4. Vergütung des Architekten nach erfolgter Sonderkündigung gemäß § 650r Abs. 3 BGB4.

Kündigt eine der Vertragsparteien nach § 650r BGB, ist der Unternehmer nach Abs. 3 „nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt“. Der Architekt hat damit keinen Anspruch nach § 648 BGB auf die (volle) vereinbarte Vergütung, sondern nur für die erbrachten Leistungen nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen [18].

Soweit es sich bei diesen Leistungen ganz oder teilweise um Grundleistungen nach der HOAI handelt, sind sie danach zu vergüten. Anderenfalls hat der Architekt Anspruch auf die übliche Vergütung nach § 632 Abs. 2 Alt. 2 BGB, sofern nicht vertraglich eine entsprechende Vergütung - z.B. Abrechnung nach Stundensätzen - vereinbart ist.

Anmerkungen

[1] BGH Urt. v. 24.06.2004 - VII ZR 259/02, BauR 2004, 1640.

RA Professor **H. Henning Irmiler**, Irmiler & Kollegen Rechtsanwälte, Schwerin. Der Text erschien zuerst in: „BAURECHT AKTUELL“ Sonderausgabe 2018.

Die Architektenkammer M-V bedankt sich für die Bereitstellung des Fach-Artikels bei Rechtsanwalt und Justiziar der AK M-V Professor Henning Irmiler, Irmiler & Kollegen Rechtsanwälte, Schwerin zur Veröffentlichung im Regionalteil für Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Architektenblatts.

[2] Dammert, in: Dammert/Lenkeit/Oberhauser/Pause/Stretz, Das neue Bauvertragsrecht, München 2017, § 4 Rn. 18.
 [3] vgl. Kniffka, in: Baurecht - Sonderheft zum neuen Bauvertragsrecht, S. 1850.
 [4] Kniffka, in: Baurecht - Sonderheft zum neuen Bauvertragsrecht, S. 1847.
 [5] Koeble, in: Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 13. Auflage, Einleitung Rn. 44.
 [6] Dammert, in: Dammert/Lenkeit/Oberhauser/Pause/Stretz, Das neue Bauvertragsrecht, München 2017, § 4 Rn. 35
 [7] Kniffka, in: Baurecht - Sonderheft zum

neuen Bauvertragsrecht, S. 1860.
 [8] dabei handelt es sich dann um Planungsziele/Beschaffensvereinbarungen
 [9] In diesem Sinn Kniffka, in: Baurecht - Sonderheft zum neuen Bauvertragsrecht, S. 1856.
 [10] Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/8486, 67
 [11] Dammert, in: Dammert/Lenkeit/Oberhauser/Pause/Stretz, Das neue Bauvertragsrecht, München 2017, § 4 Rn. 44.
 [12] Kniffka, in: Baurecht - Sonderheft zum neuen Bauvertragsrecht, S. 1861.
 [13] Gesetzesentwurf der Bundesregierung,

BT-Drs. 18/8486, 67.
 [14] Kniffka, in: Baurecht - Sonderheft zum neuen Bauvertragsrecht, S. 1871.
 [15] Dammert, in: Dammert/Lenkeit/Oberhauser/Pause/Stretz, Das neue Bauvertragsrecht, München 2017, § 4 Rn. 82.
 [16] Kniffka, in: Baurecht - Sonderheft zum neuen Bauvertragsrecht, S. 1872.
 [17] Kniffka, in: Baurecht - Sonderheft zum neuen Bauvertragsrecht, S. 1873.
 [18] Kniffka, in: Baurecht - Sonderheft zum neuen Bauvertragsrecht, S. 1873.

Mitgliedernachrichten II. Quartal 2018

Neueintragungen

Hochbauarchitekten

1. Dipl.-Ing.(FH) Katja Hippler, Graal-Müritz
2. Dipl.-Ing. Hans-Werner Fetsch, Rütting
3. B.A. Sarah Kubernus, Stralsund
4. Dipl.-Ing. Ria Pepper, Grabow
5. Dipl.-Ing.(FH) Klaus-Christoph-Rudolph Knöss, Postlow

6. Dipl.-Ing. Friedrich von Waldhausen, Kentzlin

7. Dipl.-Ing.(FH) Claudia Buhl, Schwerin
8. Dipl.-Ing.(FH) Claudia Wilde, Pampow
9. Dipl.-Ing. Anja Steinigen, Rostock
10. M.A. Matthias Andres, Rostock

Stadtplaner

1. Dipl.-Ing. Stefan Fuchs, Graal-Müritz

Löschungen

1. Dipl.-Ing.(FH) Michael Wiefelspütz, Berlin
2. Dipl.-Ing. Eugen Rimpel, Schwerin (verstorben)
3. Dipl.-Ing. Jens-Heinrich Weich, Schönberg
4. Dipl.-Ing.(FH) Dirk Stief, Hamburg

Mitteilung zum Versorgungswerk der AK Sachsen

In der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen wird seit Mitte 2017 an der Einführung einer neuen Verwaltungssoftware gearbeitet. Neben dem Wechsel des Verwaltungsprogramms sind auch die Einführung einer neuen Buchhaltungssoftware und der Tausch der Hardware vorgesehen. In diesem Zuge stehen einige Änderungen von Abläufen und in der Kommunikation mit den Teilnehmern. Bitte berücksichtigen Sie die ausführlichen Informationen dazu im Regionalteil der AK Sachsen auf den Seiten XX.

AGENDA 10-2018

Wir weisen darauf hin, dass alle aktuellen Fortbildungen in „Kammeraktuell“, unseren monatlichen Nachrichten per E-Mail an alle Mitglieder der Architektenkammer M-V eingesehen werden können sowie auf der Homepage unter www.ak-mv.de.

Termin	Ort	Thema	Hinweis
10.10.-12.10.2018 09:30-17:30 Uhr	23966 Wismar, Am Markt 1, Bürgerschaftsaal im Rathaus	25. Nordische Bausachverständigen-Tage 2018	Kosten: 1 Tag: 200,- Euro und 2/3 Tage: 300,- Euro für Mitgl. der AK M-V; Anmeldung und Informationen: Tel.: 03841 7537611, Fax: 03841 6374961, E-Mail: studberatung-bau@hs-wismar.de und im Internet über www.ak-mv.de > Veranstaltungskalender, Bitte jede Person separat anmelden sowie separate Überweisung mit Rechnungsnummer vornehmen. Diese Tagung wird bei der AK M-V als Fortbildung anerkannt.

Termin	Ort	Thema	Hinweis
11.10.2018, 10:00-12:30 Uhr	19053 Schwerin, Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, Graf-Schack-Allee 12	„Fit für die eVergabe“	Kosten: 49,- Euro pro Person (zzgl. der gesetzl. MwSt.); Anmeldung + Informationen: Auftragsberatungsstelle M-V e.V. unter: www.abst-mv.de ; E-Mail: abst@abst-mv.de und Fax-Nr.: 0385 617381 20. Diese Veranstaltung wird bei der AK M-V als Fortbildung anerkannt.
15.10.2018 10:00-12:30 Uhr	18055 Rostock, Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Schwaaner Landstr. 8	„Fit für die eVergabe“	Kosten: 49,- Euro pro Person (zzgl. der gesetzl. MwSt.); Anmeldung + Informationen: Auftragsberatungsstelle M-V e.V. unter: www.abst-mv.de ; E-Mail: abst@abst-mv.de und Fax-Nr.: 0385 617381 20; Diese Veranstaltung wird bei der AK M-V als Fortbildung anerkannt.
24.10.2018 10:00-12:30 Uhr	17033 Neubrandenburg, Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Fr.-Engels-Ring 11	„Fit für die eVergabe“	Kosten: 49,- Euro pro Person (zzgl. der gesetzl. MwSt.); Anmeldung + Informationen: Auftragsberatungsstelle M-V e.V. unter: E-Mail: abst@abst-mv.de und Fax-Nr.: 0385 617381 20. Diese Veranstaltung wird bei der AK M-V als Fortbildung anerkannt.
19.10.2018 09:30-16:30 Uhr	17392 Boldekow OT Zinzow, Alte Brennerei	17. Fachtagung zu historischen Kulturlandschaften und zur Garten- und Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern Thema: Ausweisung von Windeignungsgebieten im Spannungsfeld von Denkmalschutz.	Kosten: 16,- Euro für Mitglieder DGGL, BDLA, AK M-V, Studenten; 25,00 EUR für Nichtmitglieder; Anmeldung bitte schriftlich senden an: Dipl.-Ing. BDLA Stefan Pulkenat, Fritz-Reuter-Str. 32, 17139 Gielow, Fax 039957 251-25 oder E-Mail: info@la-pulkenat.de ; Diese Veranstaltung wird bei der AK M-V als Fortbildung anerkannt.
19.10.2018 11:00-12:00 Uhr, 13:00-14:00 Uhr	Schwerin	Tag der offenen Baustelle: Neubau Depots und Werkstätten Joh.-Stelling-Str.	Kostenfreie Baustellenführungen nach Anmeldung Informationen unter www.bbl-mv.de/tdob
	Hagenow	Drei Neubauprojekte in der Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne	
20.10.2018 11:00 -14:00 Uhr	Rostock	Neubau Multifunktionsgebäude in der Hansekaserne	
25.10.2018 09:00-16:00 Uhr	18055 Rostock, Lange Straße 40, Radisson Blu Hotel	Mineralische Schimmelsanierung	Die Veranstaltung ist kostenfrei. Anmeldung und Informationen unter: 0821 4802112 und gabi.pfaffelhuber@keimfarben.de ; Das Seminar ist bei der AK M-V mit 5,0 Fortbildungsstunden anerkannt.
25.10.2018 10:00-17:00 Uhr	17392 Boldekow, Gutsanlage Zinzow, Brennerei, Zinzow 61	Regionalworkshop: Gutshäuser und Schlösser in der deutsch-polnischen Grenzregion	Kosten: 30,- Euro; Informationen und Anmeldung an: Janet Kunze-Gattermann, poststelle@lakd-mv.de ; 0385 5887912; Diese Tagung wird bei der AK M-V als Fortbildung anerkannt.
06.11.2018 14:00-17:00 Uhr	19055 Schwerin, Speicherstr. 11, Hotel Speicher am Ziegelsee	Kalksandsteinindustrie Ost e. V. Workshop 2018, „Schallschutz“	Kosten: 45,- Euro brutto; Anmeldung und Informationen unter: www.ks-ost.de unter NEWS/KS Seminare; Die Veranstaltung wird mit 2,5 Fortbildungsstunden bei der AK M-V anerkannt.
14.11.2018 09:30-16:00 Uhr	18055 Rostock, Neuer Markt 2, Steigenberger Hotel Sonne	vhw e. V. „Abstandsflächenrecht in Mecklenburg-Vorpommern: Erfahrungen, Rechtsfragen und Praxistipps“	Kosten: 375,- Euro für Nicht-Mitglieder des vhw; Anmeldung und Informationen per E-Mail an seminare@vhw.de
29.11.2018, 10:00-16:00 Uhr	18408 Stralsund, Löwenscher Saal, Rathaus Stralsund, Alter Markt 10,	2. Landeskonvent Baukultur M-V, Thema: Historische Städte in Mecklenburg-Vorpommern im Wandel. Analyse – Veränderung – Ausblick	Die Veranstaltung ist kostenfrei. Anmeldung und Informationen unter: info@ak-mv.de und 0385 59079-0; Diese Tagung wird von der AK M-V mit Fortbildungsstunden anerkannt.